

(2) Die Auszahlung des Krankengeldes bei stationärer Heilbehandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte oder einer gleichgestellten Einrichtung kann für 12 Arbeitstage¹⁰² im voraus erfolgen. Das gleiche gilt für die Auszahlung des Haus- und *Taschengeldes*¹⁰⁰ bei Heil- und Genesungskuren.

(3) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist an den Lohn- und Gehaltszahltagen¹⁰¹ zu zahlen.

(4) Die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe und die Erstattung entstandener Fahrkosten erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§ 56

Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung verjähren in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist.

§ 57IO3

Der Anspruch auf Krankengeld ruht

- a) bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 29,
- b) bei unbegründeter Nichtbefolgung der Vorladung zur Ärzteberatungskommission für die Dauer des unentschuldigten Fernbleibens von der Ärzteberatungskommission,¹⁰⁴
- c) beim Verlassen des Wohnortes ohne Genehmigung der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort.

§ 58IO5

Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*¹⁰⁶ kann von der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB ganz oder teilweise versagt werden:

- a) bei Gesundheitsschädigungen infolge Alkoholmißbrauchs oder schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei,
- b) bei unbegründeter Ablehnung einer notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenbehandlung, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlassung infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen,
- c) bei sonstigen groben oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung)¹.

§ 59

Für die Zeit der Inhaftierung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik besteht kein Anspruch auf Sachleistungen und Geldleistungen der Sozialversicherung. Für die Zeit der Untersuchungshaft werden Geldleistungen nachgezahlt, wenn Freispruch erfolgt oder das Verfahren eingestellt wird.

103. Vgl. § 43 unter Reg.-Nr. 22.

104. Vgl. AO über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vom 9. 4. 1959 (GBl. I S. 320), §§ 9 und 12 f.

105. Vgl. § 105 unter Reg.-Nr. 2; § 43 unter Reg.-Nr. 22.

106. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter dieser Reg.-Nr. 19